



POLITISCHE GEMEINDE TRUTTikon ZH

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 12. August 2019

Vorschriften, Gesetze, Verordnungen,

U1.C.

Änderung der Grundgebühren für die Abfallentsorgung ab 1. Januar 2020

61

Mit Beschluss vom 17. Juli 2017 wurden auf Grund der Abfallverordnung vom 31. August 2016 die Grundgebühren für die Abfallentsorgung festgelegt.

Seither hat sich in der Spezialfinanzierung ein Guthaben von rund Fr. 23'600 angesammelt. Da aktuell keine grösseren Investitionen bevorstehen, kann die Grundgebühr gesenkt werden. Für 2019 sind bereits Abfallgebühren in Rechnung gestellt worden. Deshalb ist es nicht sinnvoll, die Gebührensenkung rückwirkend ab Januar 2019 vorzusehen.

Mit der geltenden Gebührenverordnung sind Leerstände und der Wechsel von Ein- auf Mehrpersonenhaushalte und umgekehrt nicht berücksichtigt worden. Diese Umstände sollen im vorliegenden Gebührentarif berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Abfallentsorgung wie folgt fest:

Grundgebühren pro Kalenderjahr:

- Leerstand Fr. 60.00
- Einzelpersonenhaushalte: Fr. 80.00
- Haushalte ab 2. Personen: Fr. 120.00
- Gewerbe/Industrie: Fr. 120.00
- Landwirtschaftliche Gewerbe von Betriebsinhaber, die nicht in Truttikon wohnhaft sind: Fr. 120.00

Die Gebühr wird gemäss Stand per 31. Dezember verrechnet.

Ist während des Kalenderjahres eine Änderung eingetreten, so wird auf Gesuch hin die Gebühr anteilmässig für einen Einzelpersonenhaushalt verrechnet, sofern die Wohnung/Haus mehr als 6 Monate von nur einer Person bewohnt wurde.

Auf Gesuch hin wird die Gebühr anteilmässig für «Leerstand» berücksichtigt, sofern der Leerstand während des Kalenderjahres länger als 6 Monate gedauert hat.

Rückerstattungen werden in der Regel am Schalter ausbezahlt.

Grüngutmarken

- 4 Stk. à 140 Liter Fr. 36.00
- 4 Stk. à 240 Liter Fr. 48.00
- 4 Stk. à 770 Liter Fr. 124.00

2. Die Gebühren für Kehrriechsäcke und Sperrgutmarken werden vom Kehrriechzweckverband KEWY festgelegt.
3. Dieser Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan (Anschlagkasten Gemeinde) veröffentlicht.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Anschlagkasten Gemeindehaus
- Homepage www.truttikon.ch
- [RPK Truttikon, Martin Breitenstein per E-Mail](#)
- [GR Ueli Ryter, per E-Mail](#)
- Ernst Hug, Schattenpünt 4, 8460 Marthalen
- Rosmarie Keller, Werdhof 2, 8475 Ossingen
- Finanzverwaltung
- Akten

GEMEINDERAT TRUTTIKON



Sergio Rami
Gemeindepräsident



Verena Siegwart
Gemeindeschreiberin